

## **Gebührensatzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Jesberg**

Zur Satzung der Gemeinde Jesberg vom 13.11.1990 über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Jesberg.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534) der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S.450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1993 (GVBl. I S. 256), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 255) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 06. Juli 1966 (GVBl. I S. 197), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jesberg in ihrer Sitzung am 13.11.1990 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten, zuletzt geändert am 14.11.1999 erlassen:

### **§ 1 – Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten
- (3) Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für eine sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.
- (4) Die Betreuungsgebühr ist für einen vollen Monat zu entrichten.

### **§ 2 – Betreuungsgebühren**

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für das Einzelkind einer Familie, das den Kindergarten besucht, 82,50 EUR.

### **§ 3 – Bastelpauschale**

- (1) Als Bastelpauschale sind einheitlich 1,50 EUR/Monat zu entrichten

### **§ 4 – Ermäßigung der Benutzungsgebühren**

Entfällt.

### **§ 5 – Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am Fünften eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen..
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung (AO).

**§ 6 – Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen und erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

**§ 7 – Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 8 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 17.12.1990 sowie der Nachtrag vom 25.05.1992, die Änderung vom 28.10.1997 und 01.01.2000 gem. § 3 Abs. 2 HessKAG ausdrücklich ersetzt.

Jesberg, 18. November 2003

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Jesberg

gez. Schlemmer, Bürgermeister